



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe SALZBURG 2015/4

Salzburger PatientInnen-
entschädigungsfonds

Bericht des Rechnungshofes

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im Juli 2015



Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der Rechnungshof erstattet dem Salzburger Landtag gemäß Artikel 127 Absatz 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die *Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Bericht des Rechnungshofes

Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	6
Abkürzungsverzeichnis _____	7

Salzburg**Wirkungsbereich des Landes Salzburg****Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds**

KURZFASSUNG _____	9
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	13
Rechtliche Grundlagen und Ziele _____	14
Organisation _____	15
Aufgabenerfüllung _____	18
Gebarung des Fonds _____	23
Tätigkeitsbericht _____	27
Fondsaufsicht _____	28
Getroffene Maßnahme _____	28
Schlussempfehlungen _____	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bearbeitete Entschädigungsbegehren	20
Tabelle 2: Einnahmen-/Ausgabenrechnung	24
Tabelle 3: Beitragsüberweisungen	26

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
Fonds	Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnik
KAKuG	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
LGBl.	Landesgesetzblatt
lt.	laut
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
PEG	Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SKAG	Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UFS	Unabhängiger Finanzsenat
VA	Voranschlag
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Landes Salzburg

Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds

Der im Jahr 2002 errichtete Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds (Fonds) gewährte im Zeitraum 2009 bis September 2014 Entschädigungsleistungen an Patienten im Gesamtbetrag von rd. 1,49 Mio. EUR. Rund 26 % der beim Fonds eingebrachten Entschädigungsbegehren wurden positiv entschieden. Die Krankenanstaltenträger überwiesen die von den Patienten eingehobenen Beträge teilweise verspätet nach telefonischer Urgenz an den Fonds. Dieser hatte keine Kenntnis, ob die überwiesenen Beträge der gesetzlichen Regelung des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 (SKAG) entsprachen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung des Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds (Fonds) war die Beurteilung der rechtlichen Grundlagen, der Organisation, der Abwicklung der Entschädigungsbegehren, der Gebarung des Fonds und der Aufsichtstätigkeit durch das Land Salzburg. (TZ 1)

Der Fonds wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Rechtliche Grundlagen und Ziele

Ziel des Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetzes – PEG war es, Schäden abzugelten, die Personen in Salzburger öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten durch die ambulante oder stationäre Untersuchung, Behandlung oder Nichtbehandlung entstanden waren, wenn eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben war. Auf Entschädigungsleistungen durch den Fonds bestand kein Rechtsanspruch. (TZ 2)

Kurzfassung

Entgegen der bundesgesetzlichen Vorgabe enthielten die landesgesetzlichen Bestimmungen keine entsprechenden Ausführungsregelungen, wonach Entschädigungsleistungen auch bei einer seltenen, schwerwiegenden Komplikation, die zu erheblicher Schädigung führte, gewährt werden können. Damit waren Salzburger Patienten schlechter gestellt. (TZ 2)

Organisation

Organe des Fonds waren die Entschädigungskommission und die Vorsitzende. (TZ 3)

Der Entschädigungskommission oblag die Entscheidung über die Gewährung von Entschädigungsleistungen. Sie bestand aus der Patientenvertreterin als Vorsitzende sowie einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Salzburger Landesregierung und einem von der Salzburger Ärztekammer vorgeschlagenen Spitalsärztereferenten und deren Ersatzmitgliedern. (TZ 4)

Im Jahr 2012 kam das Land Salzburg seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Wieder- bzw. Neubestellung der Mitglieder der Entschädigungskommission nicht nach. (TZ 4)

Obwohl gesetzlich nicht vorgesehen legte das ärztliche Mitglied im Oktober 2013 seine Funktion zurück. Da das Ersatzmitglied zu dieser Zeit an einer Wiener Krankenanstalt tätig war, vertrat der Fonds die Ansicht, dass die Funktion vakant und die Entschädigungskommission daher nicht mehr beschlussfähig sei. Die Vorsitzende berief im 4. Quartal 2013 keine Kommissionssitzungen ein. Durch den Entfall der Kommissionssitzungen konnten zum Nachteil der Patienten rd. 90 Entschädigungsbegehren erst mit erheblicher Verzögerung behandelt werden. (TZ 5)

Die Nominierung des ärztlichen Ersatzmitglieds war im Jahr 2013 nicht möglich, weil sich kein Mitglied der Salzburger Ärztekammer für diese Tätigkeit beworben hatte. (TZ 6)

Die Bestellungsschreiben enthielten keine genauen Datumsangaben betreffend Beginn und Ende der Funktionsperiode der Mitglieder der Entschädigungskommission. (TZ 7)

Der Vorsitzenden des Fonds oblag die Verwaltung, Wahrnehmung und Vertretung des Fonds nach außen. Geschäftsstelle des Fonds war die Salzburger Patientenvertretung. Im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe, dass Patientenvertretung und Vorsitz in der Entschädigungskommission des Fonds in einer Hand zu liegen haben, war die Führung der Geschäfte des Fonds durch die Salzburger Patientenvertretung grundsätzlich zweckmäßig und auch im Interesse der Patienten gelegen. (TZ 8)

Aufgabenerfüllung

Die Entschädigungsrichtlinien waren auf der Homepage des Fonds öffentlich zugänglich. Gemäß diesen Richtlinien gewährte der Fonds maximal 22.000 EUR je Entschädigungsbegehren. In Ausnahmefällen konnte die Entschädigung bis zu 70.000 EUR betragen, die im überprüften Zeitraum einmal ausbezahlt wurde. (TZ 9)

Die gesetzlich normierte Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des Einbringens des Entschädigungsbegehrens an den Fonds kein zivilgerichtliches Verfahren anhängig sein durfte, konnte der Fonds nach eigenen Angaben nicht überprüfen. Vielmehr musste er den mündlich vorgebrachten Angaben des Patienten vertrauen. (TZ 10)

Von 703 bearbeiteten Entschädigungsbegehren entschied die Entschädigungskommission in 185 Fällen oder 26 % positiv und zahlte rd. 1,49 Mio. EUR an Entschädigungen an die Patienten aus. Rund 86 % aller Entschädigungsbegehren konnten im Jahr der Antragstellung erledigt werden. (TZ 11)

Der Fonds beachtete die Bestimmungen der Geschäftsordnung hinsichtlich der Protokollführung nicht vollständig. So fanden sich darin keine Hinweise über das Abstimmungsergebnis (einstimmig oder mehrheitlich). (TZ 12)

Die Salzburger Patientenvertretung war Geschäftsstelle des Fonds. Ihre Mitarbeiter hatten sowohl Aufgaben für den Fonds als auch für die Salzburger Patientenvertretung zu erledigen. Eine schriftlich geregelte Aufgabenzuordnung und klare Verantwortlichkeiten lagen nicht vor, wodurch es zu organisatorischem und kommunikativem Mehraufwand kam. (TZ 13)

Ein tagesaktueller Überblick über die vom Fonds bearbeiteten Entschädigungsbegehren war nicht möglich, weil die Statistiken und Auswertungen erst nachträglich erstellt wurden. (TZ 13)

Kurzfassung

Gebarung des Fonds

In den Jahren 2009 bis 2014 erstellte der Fonds entgegen der gesetzlichen Regelung keine Jahresvoranschläge, was zu einem Verlust an Transparenz hinsichtlich der Geschäftsgebarung des Fonds sowie zu einer Einschränkung der Information über die Gebarung des Fonds führte. Die Rechnungsabschlüsse waren entgegen der Geschäftsordnung nicht von der Entschädigungskommission genehmigt. (TZ 14)

Der Fonds verzeichnete von 2009 bis September 2014 rd. 2,16 Mio. EUR an Einnahmen, die fast zur Gänze (rd. 2,11 Mio. EUR) aus von den Trägern der öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten zu überweisenden Beiträgen der Patienten (0,73 EUR/Verpflegstag) bestanden. Ob die überwiesenen Beträge der gesetzlich getroffenen Festsetzung entsprachen, war dem Fonds nach eigenen Angaben nicht bekannt. Die Ausgaben des Fonds betrafen im gleichen Zeitraum Entschädigungszahlungen an die Patienten von rd. 1,49 Mio. EUR. Das Barvermögen des Fonds belief sich auf rd. 1,00 Mio. EUR. (TZ 15)

Die Träger der öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten kamen ihrer gesetzlichen Überweisungsverpflichtung in über 40 % der Fälle nicht fristgerecht nach. Der längste Zahlungsverzug lag im überprüften Zeitraum bei 299 Kalendertagen. Zum 30. September 2014 hatten vier Krankenanstalten ihre bereits fälligen Beträge von rd. 91.000 EUR nicht überwiesen. Außer telefonischen Urgenzen setzte der Fonds keine weiteren Maßnahmen. Er informierte daher auch nicht das Land (Aufsichtsbehörde). (TZ 16)

Bei den Zahlungsvorgängen des Fonds war das Vier-Augen-Prinzip nicht gewahrt. (TZ 17)

Tätigkeitsbericht

Die jährlich vom Fonds zu erstellenden Tätigkeitsberichte wurden der Salzburger Landesregierung fristgerecht vorgelegt. Sie waren nicht genderdisaggregiert dargestellt. Der Tätigkeitsbericht war nicht, wie gesetzlich vorgesehen, im Internet bereitgestellt. (TZ 18)

Fondsaufsicht

Das Land Salzburg beschränkte sein Aufsichtsrecht auf die Kenntnisnahme des jährlichen Tätigkeitsberichts. Sein Einsichtsrecht nahm das Land Salzburg seit Errichtung des Fonds nicht wahr. (TZ 19)

Kenndaten zum Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds (Fonds)									
Rechtsgrundlagen	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz – KAKuG, BGBl. Nr. 1/1957 i.d.g.F.; Salzburger Krankenanstaltengesetz – SKAG, LGBl. Nr. 24/2000 i.d.g.F.; Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz – PEG, LGBl. Nr. 59/2002 i.d.g.F.								
Aufgaben	Zahlung von Entschädigungen, sofern ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer Untersuchung, Behandlung oder Nichtbehandlung in einer Krankenanstalt und dem entstandenen Schaden nicht eindeutig nachgewiesen werden kann								
Gebarung	2009	2010	2011	2012	2013	2014 ¹	2009 bis 2014	Anteil	
	Anzahl							in %	
bearbeitete Entschädigungsbegehren	160	149	136	85	62	111	703	100	
– davon positiv erledigt	35	41	47	23	13	26	185	26	
– davon abgelehnt	108	83	83	47	36	65	422	60	
– davon sonstige ²	17	25	6	15	13	20	96	14	
	in 1.000 EUR								
Einnahmen	444	356	343	150	546	320	2.159		
Ausgaben	373	371	178	147	192	237	1.498		
– davon Entschädigungsleistungen	372	371	178	147	192	234	1.494		
Kosten der Geschäftsstelle	78	80	88	87	82	85 (VA)			

¹ bis inkl. der Kommissionssitzung vom 25. September 2014

² vertagt, verjährt, zurückgezogen etc.

Quellen: Fonds; Rechnungsabschluss Land Salzburg; Auswertung RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte im Oktober 2014 die Gebarung des Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds (Fonds).

Der Fonds wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfanges) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der rechtlichen Grundlagen, der Organisation, der Abwicklung der Entschädigungsbegehren, der Gebarung des Fonds und der Aufsichtstätigkeit durch das Land Salzburg.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2009 bis 2014.

(2) Zu dem im März 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Land Salzburg im Mai 2015 Stellung. Diese Stellungnahme beinhaltete auch die Position des Fonds. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juni 2015.

Rechtliche Grundlagen und Ziele

2.1 (1) Der Bundesgesetzgeber schuf im Jahr 2001 unbeschadet des bestehenden allgemeinen Schadenersatzrechts die Möglichkeit einer verschuldensunabhängigen Entschädigungsleistung für Behandlungsschäden, bei denen eine Haftung nicht eindeutig gegeben war.

(2) Diese gesetzlichen Bestimmungen fanden sich im Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) wieder, das für Patienten von Fondskrankenanstalten eine bundesweite Grundsatzregelung für eine verschuldensunabhängige Entschädigung und ihre Finanzierung regelte. Mit der KAKuG-Novelle 2002 wurde u.a. der Kreis der Leistungsempfänger durch Einbeziehung aller vom KAKuG erfassten Krankenanstalten vergrößert.

Gemäß § 27a Abs. 6 letzter Satz KAKuG¹ hatte „die Landesgesetzgebung eine Entschädigung auch für Fälle vorzusehen, bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat“.

(3) Die landesrechtliche Ausgestaltung erfolgte im Land Salzburg, basierend auf dem Salzburger Krankenanstaltengesetz (SKAG) durch das Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz – PEG, mit dem auch der Fonds eingerichtet wurde.

Die bundesgesetzliche Vorgabe, wonach eine Entschädigungsleistung auch bei einer seltenen, schwerwiegenden Komplikation erfolgen konnte, fehlte sowohl im SKAG als auch im PEG.

(4) Ziel des PEG und somit des Fonds war es, Schäden abzugelten, die Personen in Salzburger öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten durch die ambulante oder stationäre Untersuchung, Behandlung oder Nichtbehandlung entstanden waren, wenn eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben

¹ BGBl. I Nr. 124/2009 i.d.g.F.

war. Auf Entschädigungsleistungen durch den Fonds bestand kein Rechtsanspruch.

2.2 Der RH kritisierte, dass Patienten entgegen der bundesgesetzlichen Vorgabe des KAKuG bei seltenen, schwerwiegenden Komplikationen, die zu einer erheblichen Schädigung führten, nicht entschädigt werden konnten. Vor dem Hintergrund der Schlechterstellung der Salzburger Patienten empfahl der RH daher dem Land Salzburg, darauf hinzuwirken, dass eine Entschädigungsleistung auch bei einer seltenen, schwerwiegenden Komplikation, die zu einer erheblichen Schädigung führte, gewährt werden kann.

2.3 *Laut Stellungnahme des Landes Salzburg entspreche die Gewährung von Entschädigungsleistungen auch bei seltenen schwerwiegenden Komplikationen, die zu einer erheblichen Schädigung führten, der Praxis des Fonds und damit § 27a Abs. 6 KAKuG. Die entsprechende landesgesetzliche Bestimmung sei sehr umfassend formuliert, so dass kein legislativer Handlungsbedarf bestünde.*

2.4 Der RH verwies neuerlich auf die in § 27a Abs. 6 KAKuG enthaltene Vorgabe an den Landesgesetzgeber, Entschädigungsleistungen auch bei einer seltenen, schwerwiegenden Komplikation zu ermöglichen. Nachdem dies weder im SKAG (§ 62 Abs. 4 letzter Satz) noch im PEG (§ 1 Abs. 1) der Fall war, hielt der RH seine Empfehlung unverändert aufrecht. Dies unabhängig von der geübten Praxis des Fonds, die der Bestimmung des § 27a Abs. 6 KAKuG entsprach.

Organisation

Fondsorgane

3 Organe des Fonds waren gemäß § 6 PEG die Entschädigungskommission und die Vorsitzende.

Entschädigungskommission

4.1 (1) Der Entschädigungskommission oblag die Entscheidung über die Gewährung von Entschädigungsleistungen. Sie bestand aus drei Mitgliedern sowie drei Ersatzmitgliedern, die diese Funktion ehrenamtlich ausübten und bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden waren, nämlich

- der Patientenvertreterin als Vorsitzender,
- einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Salzburger Landesregierung, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Gesundheits- und Krankenanstaltenwesens verfügte und

- einem von der Ärztekammer Salzburg vorgeschlagenen Spitalsärztereferenten (in der Folge: ärztliches Mitglied).

Die Vorsitzende und das Ersatzmitglied waren ex lege für die Dauer der Innehabung ihrer Funktionen bestellt. Das rechtskundige und das ärztliche Mitglied waren – ebenso wie je ein Ersatzmitglied – von der Salzburger Landesregierung für eine Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(2) Die Salzburger Landesregierung bestellte die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Entschädigungskommission erstmalig mit Schreiben vom 18. Juli 2002 und nach Ablauf der fünfjährigen Funktionsperiode mit einem weiteren Schreiben vom 16. Juli 2007.

Die nächsten Wieder- bzw. Neubestellungen waren nach Ablauf der fünfjährigen Funktionsperiode für Juli 2012 gesetzlich vorgesehen. Das Land Salzburg kam dieser gesetzlichen Verpflichtung jedoch nicht nach, so dass die im Jahr 2007 bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder ihre Tätigkeit gemäß PEG² weiterhin auszuüben hatten.

4.2 Der RH kritisierte, dass das Land Salzburg im Jahr 2012 die gesetzlich vorgesehenen Bestellungen der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Entschädigungskommission verabsäumte und erst mit mehr als einjähriger Verzögerung vornahm (siehe TZ 6). Er empfahl daher dem Land Salzburg, die künftigen Bestellungen fristgerecht vorzunehmen.

4.3 *Laut Stellungnahme des Landes Salzburg sei die Handlungsfähigkeit der Patientenentschädigungskommission jedenfalls gewährleistet gewesen. Dessen ungeachtet habe es die Empfehlung des RH umgesetzt und die Evidenzführung für die nächstfolgende Neubestellung verbessert.*

5.1 Nachdem das ärztliche Mitglied im 1. Halbjahr 2013 ankündigte, seine Funktion zurücklegen zu wollen, ersuchte der Fonds die Salzburger Ärztekammer im Juli 2013 schriftlich um die Nominierung eines neuen ärztlichen Mitglieds.

Obwohl gesetzlich nicht vorgesehen³ legte das ärztliche Mitglied seine Funktion im Oktober 2013 offiziell zurück. Im Falle der Verhinderung an einer Sitzung der Entschädigungskommission normierte das PEG,

² § 7 Abs. 2 PEG

³ Die Funktion als Mitglied bzw. Ersatzmitglied der Entschädigungskommission erlosch unter folgenden Voraussetzungen: Abberufung; bei der Vorsitzenden durch Wegfall der Funktion als Patientenvertreterin; beim von der Salzburger Ärztekammer vorgeschlagenen Mitglied durch die Bestellung eines neuen Mitglieds auf Vorschlag der Salzburger Ärztekammer.

dass das Mitglied selbst für seine Vertretung zu sorgen hatte. Bezüglich des 2007 bestellten ärztlichen Ersatzmitglieds, das seit Anfang 2012 an einer Wiener Krankenanstalt tätig war, vertrat der Fonds die Ansicht, diese Funktion sei vakant und daher die Entschädigungskommission nun nicht mehr beschlussfähig. Aus diesem Grund berief die Vorsitzende im 4. Quartal 2013 keine Kommissionssitzungen ein, was dazu führte, dass rd. 90 Entschädigungsbegehren erst im Jahr 2014 von der Entschädigungskommission bearbeitet werden konnten.

5.2 Der RH kritisierte, dass die Vorsitzende der Entschädigungskommission im 4. Quartal 2013 keine Sitzung einberief, nachdem das ärztliche Mitglied im Oktober 2013 seine Funktion zurückgelegt hatte, was gesetzlich nicht vorgesehen war. Durch den Entfall der Kommissionssitzungen konnten zum Nachteil der Patienten rd. 90 Entschädigungsbegehren erst mit erheblicher Verzögerung behandelt werden.

6.1 Ende Oktober 2013 schlug die Salzburger Ärztekammer ein neues Mitglied für die Entschädigungskommission vor. Ein Ersatzmitglied machte die Salzburger Ärztekammer nicht namhaft.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2013 bestellte die Salzburger Landesregierung ein neues rechtskundiges Mitglied und ein Ersatzmitglied. Das neue ärztliche Mitglied bestellte die Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 10. Dezember 2013.

Der Fonds hatte im Juli 2013 die Salzburger Ärztekammer auch um Nominierung eines Ersatzmitglieds ersucht. Die Ärztekammer teilte darauf mit, dass sich kein weiteres Mitglied der Salzburger Ärztekammer für diese Tätigkeit beworben habe und daher die Nominierung eines Ersatzmitglieds nicht möglich sei.

6.2 Der RH empfahl dem Land Salzburg, im Interesse der Funktionsfähigkeit der Entschädigungskommission auf ihre rasche Ergänzung durch die Wieder- bzw. Neubestellung eines ärztlichen Ersatzmitglieds hinzuwirken.

6.3 *Laut Stellungnahme des Landes Salzburg habe die Salzburger Ärztekammer auch auf nochmaliges Ersuchen der Vorsitzenden des Fonds – aufgrund mangelnden Interesses seitens der Ärzteschaft – kein ärztliches Ersatzmitglied namhaft machen können. Daher überlege das Land Salzburg eine Änderung der gesetzlichen Bestimmung, wodurch die Beschlussfähigkeit der Entschädigungskommission auch ohne Mitglied der Salzburger Ärztekammer gegeben sei.*

Organisation

- 7.1 Sämtliche Bestellungsschreiben enthielten zwar einen Hinweis auf die gesetzliche Bestimmung, welche die Dauer der Funktionsperiode regelte. Genaue Datumsangaben betreffend Beginn und Ende der Funktionsperiode waren in diesen Bestellungsschreiben jedoch nicht dokumentiert.
- 7.2 Der RH empfahl dem Land Salzburg, künftig in den Bestellungsschreiben Beginn und Ende der Funktionsperiode datumsmäßig zu konkretisieren.
- 7.3 *Laut Stellungnahme des Landes Salzburg werde die Empfehlung anlässlich der nächstfolgenden Neubestellung der Entschädigungskommission umgesetzt.*

Vorsitzende des Fonds

- 8.1 Der Vorsitzenden des Fonds, ex lege auch Patientenvertreterin, oblag die Verwaltung, die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben und die Vertretung des Fonds nach außen. Geschäftsstelle des Fonds (siehe TZ 13) war gemäß § 6 PEG die Salzburger Patientenvertretung⁴.
- 8.2 Der RH hielt im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe, dass Patientenvertretung und Vorsitz in der Entschädigungskommission des Fonds in einer Hand zu liegen haben, die Führung der Geschäfte des Fonds durch die Salzburger Patientenvertretung grundsätzlich für zweckmäßig und auch im Interesse der Patienten gelegen. Bezüglich der administrativen Aufgabenerledigung durch die Geschäftsstelle verwies der RH auf seine Kritik und Empfehlungen unter TZ 13.

Aufgabenerfüllung

Entschädigungsrichtlinien

- 9 Die gemäß § 4 PEG von der Entschädigungskommission erlassenen Entschädigungsrichtlinien stammten aus dem Jahr 2003 und wurden im September 2004 geändert.⁵ Sie waren auf der Homepage des Fonds öffentlich zugänglich.

Für die Gewährung von Entschädigungsleistungen durch den Fonds mussten folgende Voraussetzungen vorliegen:

⁴ Diese ist eine gesetzliche Einrichtung des Landes Salzburg, die außergerichtlich und kostenfrei Beschwerdeanliegen betreffend die medizinische und pflegerische Behandlung und Betreuung u.a. in allen Krankenanstalten im Bundesland Salzburg prüft.

⁵ Genehmigung mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 30. Jänner 2003, Zahl: 9/01-40.011/44-2003 sowie Genehmigung der Änderung der Entschädigungsrichtlinie mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 30. September 2004, Zahl: 9/01-40.011/60-2004.

- kein anhängiges zivilgerichtliches Schadenersatzverfahren betreffend diesen Schadensfall;
- die Frist von drei Jahren ab Kenntnis des Schadens durfte noch nicht abgelaufen sein;
- der Schaden musste durch eine Untersuchung, Behandlung oder Nichtbehandlung in einer Salzburger öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalt entstanden sein;
- die Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt durfte hinsichtlich der Kausalität nicht eindeutig nachweisbar sein.

Gemäß den Entschädigungsrichtlinien gewährte der Fonds maximal die Hälfte des zivilrechtlich möglichen Schadenersatzes, eines nachgewiesenen Verdienstentgangs sowie die durch den Schaden verursachten kausalen Aufwendungen (z.B. Therapiekosten, Fahrtkosten und Selbstbehalte bei Rezeptgebühren). Der Höchstbetrag war mit 22.000 EUR je Entschädigungsbegehren festgelegt, in Ausnahmefällen (besondere soziale Härte) konnte die Entschädigungskommission bis zu 70.000 EUR zusprechen. Im Zeitraum 2009 bis 2014 wurde nur in einem Fall der mögliche Höchstbetrag ausbezahlt.

Verfahrensablauf

- 10.1** Grundsätzlich überprüfte die Salzburger Patientenvertretung bereits im Vorfeld die Beschwerden von Patienten⁶. Bei Verdacht auf eine nicht sach- und fachgerechte Behandlung informierte sie die betroffene Krankenanstalt schriftlich über die übernommene Vertretung des Patienten und ersuchte um Übermittlung der betreffenden Krankenakte.

Durch diese Vorprüfung in Verbindung mit der Einholung von externen Gutachten sowie der Kommunikation mit den Krankenanstalten und den Haftpflichtversicherungen konnten auch Entschädigungszahlungen von den Haftpflichtversicherungen der Krankenanstalten erwirkt werden. In diesen Fällen war eine Befassung der Entschädigungskommission nicht mehr erforderlich.

Ergab die Vorprüfung einen Haftungsausschluss des Rechtsträgers der betroffenen Krankenanstalt, konnte der Patient sein Entschädigungsbegehren an den Fonds herantragen. Dazu musste er eine Einverständniserklärung abgeben, mit der er die Salzburger Patientenvertretung ermächtigte, die Angelegenheit in den Fonds einzubringen.

⁶ In Einzelfällen wurden Anliegen auch über Rechtsanwälte an den Fonds herangetragen.

Aufgabenerfüllung

Die gesetzlich normierte Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des Einbringens des Entschädigungsbegehrens an den Fonds kein zivilgerichtliches Verfahren anhängig sein durfte, konnte der Fonds nach eigenen Angaben nicht überprüfen. Vielmehr musste er den mündlich vorgebrachten Angaben des Patienten vertrauen.

- 10.2** Der RH erachtete die Vorprüfung durch die Salzburger Patientenvertretung sowie die intensive Zusammenarbeit mit den Krankenanstalten und deren Haftpflichtversicherungen im Interesse der Patienten als zweckmäßig.

Er hielt aber kritisch fest, dass der Fonds in Ermangelung eigener Überprüfungsmöglichkeiten bezüglich eines allenfalls anhängigen zivilrechtlichen Verfahrens auf die mündlichen Angaben der Patienten angewiesen war. Der RH empfahl dem Fonds, sich in der Einverständniserklärung vom Patienten schriftlich bestätigen zu lassen, dass betreffend denselben Schadensfall kein zivilgerichtliches Schadenersatzverfahren anhängig war.

- 10.3** *Das Land Salzburg sagte die Umsetzung der Empfehlung durch den Fonds zu.*

- 11.1** Auf Basis der Vorprüfung entschied die Entschädigungskommission in der Regel unverzüglich über die Entschädigungsbegehren. Bei Unklarheiten hatte sie die Möglichkeit, externe Gutachten zu beauftragen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die behandelten Entschädigungsbegehren pro Jahr:

Tabelle 1: Bearbeitete Entschädigungsbegehren								
	2009	2010	2011	2012	2013	25.9.2014	2009 bis 2014	Anteil
	Anzahl							in %
bearbeitete Entschädigungsbegehren	160	149	136	85	62	111	703	100
– davon positiv erledigt	35	41	47	23	13	26	185	26
– davon abgelehnt	108	83	83	47	36	65	422	60
– davon sonstige ¹	17	25	6	15	13	20	96	14

¹ vertagt, verjährt, zurückgezogen

Quellen: Fonds; RH

Der Fonds erledigte im überprüften Zeitraum 185 von insgesamt 703 und somit rd. 26 % der Entschädigungsbegehren positiv und zahlte insgesamt rd. 1,49 Mio. EUR an Entschädigungen an die Patienten aus. Die geringere Anzahl der bearbeiteten Entschädigungsbegehren im Jahr 2013 war darauf zurückzuführen, dass die Entschädigungskommission in diesem Jahr wegen der Unklarheiten um die personelle Besetzung der Entschädigungskommission (siehe TZ 5) nur viermal tagte und folglich rd. 90 bereits vorgeprüfte Entschädigungsbegehren erst im Jahr 2014 erledigte.

Rund 86 % der Entschädigungsbegehren erledigte die Entschädigungskommission noch im Jahr der Antragstellung. Bei einer stichprobenartigen Überprüfung der Sitzungsprotokolle der Entschädigungskommission stellte der RH Dokumentationsmängel fest (siehe TZ 12).

11.2 Wie der RH positiv vermerkte, konnte die Entschädigungskommission aufgrund der zweckmäßigen Vorprüfung nahezu alle Entschädigungsbegehren im Jahr der Antragstellung abschließen.

12.1 Gemäß der Geschäftsordnung der Entschädigungskommission⁷ war ein Protokoll über die Kommissionssitzungen durch einen Protokollführer, der aus dem Kreis der Salzburger Patientenvertretung zu kommen hatte, zu verfassen und von der Vorsitzenden der Entschädigungskommission zu unterfertigen.

Zu jedem Entschädigungsbegehren war schriftlich festzuhalten:

- Zuspruch oder Ablehnung des Entschädigungsbegehrens,
- die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe,
- das Ergebnis der Abstimmung und
- im Falle eines Zuspruchs die Höhe der Entschädigungsleistung.

Die Protokollführung übernahm die Vorsitzende des Fonds. Die handschriftlichen Aufzeichnungen enthielten neben dem Hinweis „Ablehnung“ oder „Zuspruch“ im Falle eines Zuspruchs auch die Höhe der Entschädigungsleistung. Über das Ergebnis der Abstimmung (einstimmig oder mehrheitlich) fand sich kein Hinweis.

⁷ Die Entschädigungskommission hatte gemäß § 8 PEG eine Geschäftsordnung erlassen, die mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 30. Jänner 2003, Zahl: 9/01-40.011/44-2003 sowie mit Bescheid vom 30. September 2004, Zahl: 9/01-40.011/60-2004 genehmigt worden war.

Aufgabenerfüllung

Die Entscheidungsgründe waren nicht in allen Fällen lückenlos dokumentiert und konnten nur im Zusammenhang mit dem Patientenakt erhoben werden. Sowohl dem Patienten als auch der Krankenanstalt wurde das Ergebnis der Kommissionssitzung schriftlich mitgeteilt.

12.2 Der RH bemängelte, dass der Fonds die in der Geschäftsordnung selbst auferlegten Bestimmungen hinsichtlich der Protokollführung (z.B. Dokumentation der Entscheidungsgründe, Abstimmungsergebnis) nicht vollständig beachtete. Er empfahl dem Fonds, wie in der Geschäftsordnung vorgesehen, die Entscheidungsgründe und das Abstimmungsergebnis in den Protokollen zu dokumentieren.

12.3 *Laut Stellungnahme des Landes Salzburg habe der Fonds die Empfehlung bereits umgesetzt.*

Geschäftsstelle des
Fonds

13.1 (1) Die Salzburger Patientenvertretung war gemäß PEG Geschäftsstelle des Fonds (siehe TZ 8). Ihre Mitarbeiter hatten sowohl Aufgaben für den Fonds als auch für die Salzburger Patientenvertretung zu erledigen. Die Aufgabenzuordnungen und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Mitarbeiter waren nicht schriftlich geregelt. Wie der RH feststellte, führte dies zu organisatorischem und kommunikativem Mehraufwand, der die Vorbereitung der Sitzungen der Entschädigungskommission durch Aktensuche, Vollständigkeitskontrollen etc. erschwerte.

(2) Die Vorsitzende des Fonds erstellte im Zuge der Verfassung des jährlichen Tätigkeitsberichts⁸ anhand der bereits erwähnten handschriftlich geführten Sitzungsprotokolle nachträglich eigene Statistiken, die u.a. das Datum der Entscheidung, einen kurzen Sachverhalt, die betroffene Krankenanstalt und die Höhe des Zuspruchs enthielten. Durch diese nachträgliche Erstellung fehlte aber dem Fonds ein tagesaktueller Überblick über die in der Entschädigungskommission bearbeiteten Entschädigungsbegehren.

Die Salzburger Patientenvertretung verfügte seit September 2014 über ein von der IT-Abteilung des Landes Salzburg erstelltes Evidenzprogramm, in das sämtliche Daten der Patienten⁹ eingetragen wurden. Eine Ausweitung des Evidenzprogramms für die beim Fonds anfallenden Patientenakten und Daten, die auch für die Erstellung des Tätig-

⁸ Der Jahrestätigkeitsbericht war gemäß § 11 Abs. 2 PEG bis zum 30. Juni des Folgejahres der Salzburger Landesregierung vorzulegen.

⁹ Dazu zählen bspw. das Datum des Erstgespräches, die Kurzfassung der Beschwerde, betroffene Krankenanstalt/Arzt, diverse Schriftstücke, Anfragen, Beauftragung von Gutachten. Vorgesehen sind auch Felder für die Erfassung von Zahlungen.

keitsberichts erforderlich waren, war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung angedacht.

13.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass eine schriftliche Abgrenzung der Aufgaben und festgelegte Verantwortlichkeiten in der Geschäftsstelle des Fonds fehlten. Der RH empfahl dem Fonds, die ihn betreffenden Aufgaben den Mitarbeitern eindeutig zuzuordnen und dadurch klare Verantwortlichkeiten festzulegen, um organisatorischen und kommunikativen Mehraufwand zu vermeiden.

(2) Der RH bemängelte, dass über die im Fonds bearbeiteten Entschädigungsbegehren ein tagesaktueller Überblick nicht möglich war und die Führung von Statistiken und Auswertungen durch die Vorsitzende des Fonds erst im Zuge der Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts erfolgte.

Er empfahl daher dem Fonds, das von der Salzburger Patientenvertretung geführte Evidenzprogramm auf die Erfordernisse des Fonds auszuweiten. Damit wären nach Ansicht des RH ein tagesaktueller Überblick über die behandelten Entschädigungsbegehren sowie statistische Auswertungen jederzeit möglich.

13.3 *Laut Stellungnahme des Landes Salzburg habe der Fonds die Empfehlung bereits umgesetzt.*

Gebahrung des Fonds

Jahresvoranschlag

14.1 Gemäß § 8 PEG in Verbindung mit der Geschäftsordnung hatte die Entschädigungskommission u.a. einen Jahresvoranschlag und einen Rechnungsabschluss zu erstellen, die von der Entschädigungskommission zu beschließen waren. Diese sollten auch einen Bestandteil des jährlichen Tätigkeitsberichts an die Salzburger Landesregierung bilden.

In den Jahren 2009 bis 2014 erstellte der Fonds keine Jahresvoranschläge; die dem Tätigkeitsbericht beigelegten Rechnungsabschlüsse waren von der Entschädigungskommission nicht genehmigt.

14.2 Der RH kritisierte, dass die Entschädigungskommission entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung keinen Jahresvoranschlag erstellte, was zu einem Verlust an Transparenz hinsichtlich der Geschäftsgebahrung des Fonds sowie zu einer Einschränkung der Informationen über die Gebahrung des Fonds führte. Weiters kritisierte er, dass die Rechnungsabschlüsse von der Entschädigungskommission nicht genehmigt waren. Er empfahl daher dem Fonds, künftig Jahresvoranschläge zu erstellen

Gebarung des Fonds

und wie auch die Rechnungsabschlüsse von der Entschädigungskommission genehmigen zu lassen.

14.3 *Laut Stellungnahme des Landes Salzburg habe der Fonds die Empfehlung hinsichtlich der Jahresvoranschläge bereits umgesetzt. Hinsichtlich der Vorlage der Rechnungsabschlüsse an die Entschädigungskommission zur Genehmigung werde eine Neuordnung erfolgen.*

Fondsmittel

15.1 (1) Gemäß § 2 PEG umfassten die Mittel des Fonds Beträge gemäß § 62 SKAG¹⁰, Rückzahlungen von Entschädigungsleistungen, Vermögenserträge sowie sonstige Erträge.

Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung des Fonds entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2: Einnahmen-/Ausgabenrechnung							
	2009	2010	2011	2012	2013	30. September 2014	2009 bis 2014
	in 1.000 EUR						
Einnahmen	444	356	343	150	546	320	2.159
Ausgaben	- 373	- 371	- 178	- 147	- 192	- 237	- 1.498
Saldo	71	- 15	165	3	354	83	661
Stand Girokonto	410	396	561	564	917	1.000	

Quellen: Fonds; RH

Insgesamt verzeichnete der Fonds von 2009 bis September 2014 Einnahmen von rd. 2,16 Mio. EUR, die sich fast zur Gänze (rd. 2,11 Mio. EUR¹¹) aus den Überweisungen der Träger der öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten zusammensetzten (siehe Tabelle 3).

Die zum Teil starken Schwankungen bei den Einnahmen ergaben sich durch teilweise verspätete Überweisungen der Träger der öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten, insbesondere im Jahr 2013 (siehe TZ 16). Ob die von den Krankenanstaltenträgern überwiesenen Beträge der im SKAG getroffenen Festsetzung entsprechen, war dem Fonds nach eigenen Angaben nicht bekannt.

¹⁰ Von sozialversicherten Patienten der allgemeinen Gebührenklasse und von Patienten der Sonderklasse war für jeden Verpflegstag ein Beitrag von 0,73 EUR einzuheben. Dieser Beitrag durfte je Patient für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.

¹¹ Der Restbetrag ergab sich aus einer Rückforderung und aus Zinserträgen.



Die Ausgaben des Fonds betrafen im gleichen Zeitraum Entschädigungszahlungen an die Patienten in Höhe von rd. 1,49 Mio. EUR sowie Bankspesen und Kapitalertragssteuer in Höhe von rd. 4.000 EUR.¹²

Das Barvermögen des Fonds belief sich zum Jahresende 2013 auf rd. 917.000 EUR und zum 30. September 2014 auf rd. 1,00 Mio. EUR. Bis 2009 hatte der Fonds Termingelder mit dreimonatiger Bindungsfrist veranlagt.

(2) Zu Rückforderungen von bereits ausbezahlten Entschädigungsleistungen kam es im überprüften Zeitraum nur in einem Fall. 2010 erhielt ein Patient gerichtlich eine höhere Entschädigung als von der Entschädigungskommission zugesprochen und zahlte daher die vom Fonds erhaltene Entschädigung in Höhe von 11.350 EUR zurück.¹³

15.2 Der RH stellte kritisch fest, dass der Fonds keine Kenntnis darüber hatte, ob die von den Trägern der öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten überwiesenen Beträge tatsächlich der gesetzlich festgelegten Höhe entsprachen. Er empfahl daher dem Fonds, jährliche Abrechnungen von den Krankenanstaltenträgern einzufordern, um die Gesetzeskonformität der Überweisungen überprüfen zu können.

15.3 *Laut Stellungnahme des Landes Salzburg enthalte das PEG keine Verpflichtung der Krankenanstaltenträger zur jährlichen Datenmeldung bzw. Vorlage einer Abrechnung. Dahingehende Gesetzesänderungen würden aber überlegt.*

15.4 Der RH entgegnete, dass jährliche Abrechnungen eine Erhöhung der Transparenz der Zahlungsflüsse bewirken würden. Eine diesbezügliche gesetzliche Regelung erachtete er jedenfalls als zweckmäßig.

Zahlungsrückstände
der Krankenanstalten

16.1 Gemäß § 2 PEG hatten die Träger der öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten die von den Patienten eingehobenen Beträge (0,73 EUR pro Patient und Verpflegstag) bis spätestens 30. Mai des Folgejahres an den Fonds zu überweisen.

¹² Aufgrund einer Entscheidung des UFS vom 14. Dezember 2011 wurde die Kapitalertragssteuer-Befreiung des Fonds aufgehoben und eine Nachzahlung von rd. 2.500 EUR fällig.

¹³ Der Patient hatte erst nach Zuspruch durch die Entschädigungskommission eine zivilrechtliche Klage eingebracht.

Gebarung des Fonds

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Beitragsüberweisungen:

Tabelle 3: Beitragsüberweisungen							
	30.5.2009	30.5.2010	30.5.2011	30.5.2012	30.5.2013	30.5.2014	2009 bis 2014
Höhe	in 1.000 EUR						
fristgerecht	45	256	279	134	333	308	1.355
nicht fristgerecht	304	78	59	211	14	91 ¹	757
Krankenanstalten	Anzahl						
fristgerecht	2	7	8	5	10	7	
nicht fristgerecht	9	4	3	6	1	4	

¹ Schätzung des RH aufgrund der Vorjahresüberweisungen

Quellen: Fonds; RH

Die Träger der öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten kamen ihrer gesetzlichen Überweisungsverpflichtung in über 40 % der Fälle nicht fristgerecht nach. Für das Kalenderjahr 2008 überwiesen sogar nur zwei der elf Krankenanstaltenträger bis 30. Mai 2009. Der längste Zahlungsverzug lag im überprüften Zeitraum bei 299 Kalendertagen.

Für das Kalenderjahr 2013 hatten bis zum 30. September 2014 vier Träger der öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten ihre bis 30. Mai 2014 fälligen Beträge (nach Schätzung des RH rd. 91.000 EUR) noch nicht an den Fonds überwiesen. Nach Angaben des Fonds werde telefonisch urgiert, darüber hinausgehende Maßnahmen waren nicht feststellbar.

16.2 Der RH kritisierte die telefonischen Urgenzen des Fonds als nicht ausreichend. Nach seiner Ansicht wären schriftliche Aufforderungen und parallele Informationen an das Land Salzburg zweckmäßig gewesen. Er empfahl daher dem Fonds, bei Zahlungsverzügen durch schriftliche Aufforderungen der Krankenanstaltenträger und parallele Informationen an das Land Salzburg stärker auf die Einhaltung der gesetzlichen Überweisungstermine hinzuwirken.

16.3 *Das Land Salzburg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass für die Einhaltung der fristgerechten Überweisungen die Einführung von Verzugszinsen zu diskutieren sei. Dafür sei allerdings eine Änderung des PEG erforderlich.*

- 16.4** Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, wonach bei Zahlungsverzügen jedenfalls schriftliche Aufforderungen an die Krankenanstaltenträger sowie parallele Informationen an das Land Salzburg erfolgen sollten. Die vom Land überlegte Verrechnung von Verzugszinsen erachtete er als zweckmäßig.

Zahlungsverkehr

- 17.1** Für das Bankkonto des Fonds waren sowohl die Vorsitzende als auch der Stellvertreter des Fonds einzelzeichnungsberechtigt. Die Anweisungen der Entschädigungszahlungen an die Patienten erfolgten mittels Zahlschein, unterzeichnet von der Vorsitzenden des Fonds. Weitere Personen waren in die Zahlungsabwicklung nicht miteinbezogen.
- 17.2** Der RH kritisierte, dass bei den Zahlungsvorgängen des Fonds das Vier-Augen-Prinzip nicht gewahrt wurde. Er empfahl dem Fonds, künftig die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sicherzustellen.
- 17.3** *Laut Stellungnahme des Landes Salzburg habe der Fonds die Empfehlung bereits umgesetzt.*

Tätigkeitsbericht

- 18.1** (1) Der Fonds hatte gemäß § 11 PEG der Salzburger Landesregierung bis spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres über seine Tätigkeit zu berichten. Dieser Verpflichtung kam der Fonds durch die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts fristgerecht nach.

Die Tätigkeitsberichte enthielten u.a. Informationen zu den Sitzungen der Entschädigungskommission, weiters zu den bearbeiteten Entschädigungsbegehren, den Entscheidungen der Entschädigungskommission sowie den zugesprochenen und geleisteten Entschädigungszahlungen.

Die Tätigkeitsberichte enthielten keine genderdisaggregierten Darstellungen der wesentlichen Kennzahlen, wie bspw. die Angabe der Anzahl der Entschädigungsbegehren, der Entscheidungen sowie der Höhe der Entschädigungsleistungen nach Geschlechtern getrennt.

Obwohl § 11 PEG vorsah, den Tätigkeitsbericht nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch im Internet bereitzustellen, erfolgte dies bislang nicht.

- 18.2** Der RH verwies kritisch auf die fehlende geschlechterspezifische Darstellung der Kennzahlen. Er empfahl dem Fonds, im Interesse der Erhöhung der Transparenz zumindest die wichtigsten Kennzahlen genderdisaggregiert darzustellen.

Ferner empfahl der RH dem Fonds, den Tätigkeitsbericht künftig im Internet bereitzustellen.

18.3 *Laut Stellungnahme des Landes Salzburg werde der Fonds die Empfehlungen ab dem Jahresbericht 2014 umsetzen.*

Fondsaufsicht

19.1 Der Fonds unterlag der Aufsicht des Landes Salzburg, das gemäß § 11 PEG Einsicht in die Gebarung des Fonds nehmen und Auskünfte verlangen konnte. In der Praxis beschränkte sich die Wahrnehmung dieser Aufsichtsrechte auf die Kenntnisnahme der jährlichen Tätigkeitsberichte.

19.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das Land Salzburg seit der Errichtung des Fonds noch nie Einsicht in dessen Gebarung genommen hatte. Der RH empfahl daher dem Land Salzburg im Hinblick auf den Gebarungsumfang des Fonds, periodisch auch von diesen Rechten Gebrauch zu machen.

19.3 *Das Land Salzburg sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Getroffene Maßnahme

20 Im Falle des Zuspruchs einer Entschädigungsleistung ersuchte der Fonds den Patienten schriftlich um Bekanntgabe einer Bankverbindung, an welche die Zahlung erfolgen sollte. Diese nachträgliche Bekanntgabe führte wiederholt zu Verzögerungen bei der Auszahlung der Entschädigungsleistungen und zu zusätzlichem administrativen Aufwand.

Der RH regte deshalb an, die Bankverbindung bereits in der vom Patienten auszufüllenden Einverständniserklärung bekanntzugeben. Diese Empfehlung setzte der Fonds noch während der Gebarungsüberprüfung vor Ort um, indem er die Einverständniserklärung um den Punkt „Bankverbindung“ erweiterte.

Schlussempfehlungen

21 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Land Salzburg

(1) Es wäre darauf hinzuwirken, dass eine Entschädigungsleistung auch bei einer seltenen, schwerwiegenden Komplikation, die zu einer erheblichen Schädigung führte, gewährt werden kann. (TZ 2)

(2) Die Bestellungen der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Entschädigungskommission sollten fristgerecht vorgenommen werden. (TZ 4)

(3) Auf eine ehestbaldige Wieder- bzw. Neubestellung des ärztlichen Ersatzmitglieds wäre hinzuwirken. (TZ 6)

(4) In den Bestellungsschreiben sollten hinkünftig Beginn und Ende der Funktionsperiode datumsmäßig konkretisiert werden. (TZ 7)

(5) Im Hinblick auf den Gebarungsumfang des Fonds sollte periodisch von den Einsichtsrechten Gebrauch gemacht werden. (TZ 19)

Salzburger Patient- Innenentschädi- gungsfonds

(6) In der Einverständniserklärung sollte sich der Fonds vom Patienten schriftlich bestätigen lassen, dass kein zivilgerichtliches Schadenersatzverfahren anhängig ist. (TZ 10)

(7) Wie in der Geschäftsordnung vorgesehen, sollten in den Protokollen vollständige Angaben über die Entscheidungsgründe und das Abstimmungsergebnis dokumentiert werden. (TZ 12)

(8) Die administrativen Aufgaben des Fonds wären Mitarbeitern der Geschäftsstelle eindeutig zuzuordnen und klare Verantwortlichkeiten festzulegen. (TZ 13)

(9) Das von der Salzburger Patientenvertretung geführte Evidenzprogramm wäre auf die Erfordernisse des Fonds auszuweiten. (TZ 13)

(10) Entsprechend den Bestimmungen des PEG und der Geschäftsordnung sollten Jahresvoranschläge erstellt und wie auch die Rechnungsabschlüsse der Entschädigungskommission zur Genehmigung vorgelegt werden. (TZ 14)

Schlussempfehlungen

(11) Von den Trägern der öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten sollten jährliche Abrechnungen eingefordert werden, um die Gesetzeskonformität der Überweisungen überprüfen zu können. (TZ 15)

(12) Im Falle von Zahlungsverzügen der Träger der öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten wäre durch schriftliche Aufforderungen und parallele Informationen an das Land Salzburg stärker auf die Einhaltung der gesetzlichen Überweisungstermine hinzuwirken. (TZ 16)

(13) Bei Zahlungsvorgängen wäre hinkünftig die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sicherzustellen. (TZ 17)

(14) Zur Erhöhung der Transparenz sollten zumindest die wichtigsten Kennzahlen genderdisaggregiert dargestellt werden. (TZ 18)

(15) Der Tätigkeitsbericht wäre im Internet bereitzustellen. (TZ 18)

Wien, im Juli 2015

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



Bisher erschienen:

Reihe Salzburg 2015/1 Bericht des Rechnungshofes
– EU-Finanzbericht 2012

Reihe Salzburg 2015/2 Bericht des Rechnungshofes
– Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden

Reihe Salzburg 2015/3 Bericht des Rechnungshofes
– Stadtgemeinde Vöcklabruck und Gemeinde Wals-Siezenheim mit
Schwerpunkt Wasser-, Abwasser- und Müllabgaben

